liegenden zuständig betrachtet wird. Denn es handelt sich bei der Einstellung der Betreibung im Hotelpfandnachlassverfahren nicht um eine gewöhnliche Zivilrechtsstreitigkeit, sondern um eine mit dem Nachlassverfahren eng zusammenhängende Verfügung, die wie dieses zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehört. Übrigens wäre gegen einen Entscheid des Richters gemäss SchKG der Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes erst recht nicht gegeben.

Soweit die Rekurrentin in ihrer Eingabe mit neuen, vor der Vorinstanz noch nicht vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen argumentiert, könnte sie damit ohnehin gemäss Art. 80 OG nicht gehört werden; es bleibt ihr dafür der Weg eines Revisionsgesuches.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Auf die Eingabe wird nicht eingetreten.

## 21. Entscheid vom 6. Juni 1936 i. S. Rageth.

Das Pfandnachlassverfahren darf nicht eröffnet werden, wenn der Beitritt zur paritätischen Arbeitslosenversicherungskasse nicht wenigstens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches erfolgt ist. Ein späterer Beitritt mit Rückwirkung ist bedeutungslos. Findet die Eröffnung gleichwohl statt, so wird doch die Durchführung der Schätzung durch die Eidgenössische Hotelpfandschätzungskommission verweigert.

(Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935.)

Il ne peut être fait droit à la requête d'ouverture de la procédure de concordat hypothécaire que s'il s'est écoulé un an au moins depuis la date de l'affiliation à la caisse paritaire d'assurance chômage. Peu importe que l'affiliation ait eu lieu avec effet rétroactif. Le fait que l'autorité de concordat a décidé d'ouvrir la procédure n'empêche pas de refuser de mettre en œuvre la commission fédérale d'estimation lorsque la susdite condition n'est pas remplie.

(Arrêté fédéral du 21 juin 1935.)

L'istanza per l'inizio della procedura del concordato ipotecario non può essere accolta se l'istante non ha aderito alla cassa paritetica d'assicurazione contro la disoccupazione almeno un anno prima della presentazione dell'istanza. Non si può tener conto di un'adesione posteriore con effetto retroattivo. Se malgrado ciò l'istanza è stata ammessa, il Tribunale federale rifiuta di sfar stimare i pegni immobiliari dalla commissione federale di stima.

(Decreto federale 21 giugno 1935.)

## In Erwägung:

dass das Pfandnachlassverfahren vom Eigentümer eines Hotels in Anspruch genommen werden kann, der ... wenigstens ein Jahr vor Einreichung des Gesuches der paritätischen Arbeitslosenversicherungskasse beigetreten ist (Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935),

dass nach der Feststellung der Vorinstanz diese Voraussetzung in concreto nicht vorliegt, sondern die Kasse die Gesuchstellerin « mit Rückwirkung » ab 14. Januar 1935 als Mitglied aufgenommen hat und die daherigen Pflichten ihr gegenüber dann nachträglich erfüllt worden sind,

dass ein solcher Beitritt mit Rückwirkung von den Nachlassbehörden nicht beachtet werden darf (BGE 61 III S. 26),

dass der im angeführten Präjudiz näher auseinandergesetzte Zweck der in Rede stehenden Vorschrift es dem Bundesgericht verbietet, einem nichtsdestoweniger eröffneten Pfandnachlassverfahren durch Anordnung der Pfandschätzung Folge zu geben,

beschliesst die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Die Anordnung der Pfandschätzung wird verweigert.